

**REGLEMENT ÜBER DIE KONTROLLE DER
FEUERUNGSANLAGEN**

der

EINWOHNERGEMEINDE WYNIGEN

05.12.1992

Reglement über die Kontrolle der Feuerungsanlagen
(mit Heizöl "extra leicht" und Gas mit einer
Feuerwärmeleistung bis zu einem Megawatt)

Die Einwohnergemeindeversammlung Wynigen erlässt gestützt auf Art. 7 und 14 der Verordnung vom 23.5.1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl "extra leicht" und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) zum Gesetz vom 16.11.1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) folgendes Reglement:

Periodische Kontrollen

Art. 1 1 Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zulasten des Feuerungseigentümers.

2 Die Gebühr beträgt

- für einstufige Brenner Fr. 82.--;
- für mehrstufige Brenner Fr. 102.--.

Nachkontrollen

Art. 2 1 Die Nachkontrollen gehen zulasten des Feuerungseigentümers.

2 Die Gebühr beträgt

- für einstufige Brenner Fr. 82.--;
- für mehrstufige Brenner Fr. 102.--.

Andere Kontrollen

Art. 3 1 Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

2 Kontrollen auf Anzeige hin gehen zulasten des Feuerungseigentümers, wenn die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

3 Die Gebühr beträgt

- für einstufige Brenner Fr. 82.--;
- für mehrstufige Brenner Fr. 102.--.

Anpassung der Gebühren

Art. 4 1 Die vorstehenden Gebühren werden durch den Gemeinderat der jährlichen Teuerung angepasst. Massgebend ist der August-Stand des Landesindex der Konsumentenpreise. Die der Teuerung angepassten Ansätze treten jeweils auf den 1. Oktober in Kraft. Sie müssen von der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern nicht genehmigt werden.

2 Nicht teuerungsbedingte Anpassungen der in den Artikeln 1 bis 3 festgesetzten Gebühren beschliesst der Gemeinderat. Die neuen Ansätze müssen von der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern genehmigt werden.

Gebühreninkasso

- Art. 5 Das Gebühreninkasso wird von der Gemeinde besorgt. Massgebend sind die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

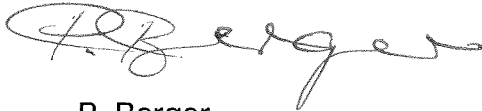
Inkrafttreten

- Art. 6 Dieses Reglement tritt auf den 1.1.1993 in Kraft und ersetzt den Gebährentarif der Einwohnergemeinde Wynigen für die Oelfeuerungskontrolle vom 13.5.1980. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern.

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung

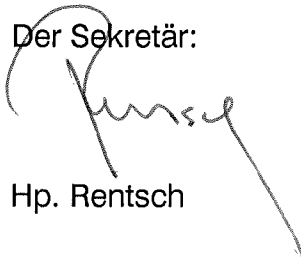
Angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 05. Dezember 1992.

Der Präsident:



P. Berger

Der Sekretär:



Hp. Rentsch

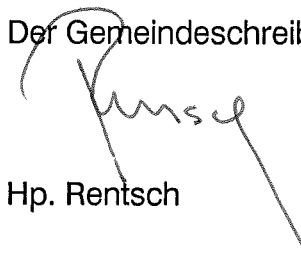
Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit:

1. Das von der Einwohnergemeindeversammlung Wynigen am 05.12.1992 beschlossene Reglement über die Kontrolle der Feuerungsanlagen wurde gestützt auf Art. 4 ff GV in der Zeit vom 13.11.1992 bis 28.12.1992 auf der Gemeindeschreiberei Wynigen öffentlich aufgelegt.
2. Die Auflage ist öffentlich bekanntgemacht worden durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung Nr. 45 vom 05.11.1992 und Nr. 49 vom 03.12.1992 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 85 vom 07.11.1992.
3. Einsprachen sind keine eingegangen.

Wynigen, 14. April 1993

Der Gemeindeschreiber:



Hp. Rentsch

Genehmigungsvermerk

Von der Volkswirtschaftsdirektion
genehmigt.

Bern,

11.05.93
Der Volkswirtschaftsdirektor:

